

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalbereitstellung

(Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

Version 2.0

Stand 1. Jänner 2015

- 1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle schriftlichen und mündlichen Verträge bzw. Vereinbarungen, die von der CATRA GmbH - in Folge kurz „CATRA“ genannt - im Rahmen der Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung (AKÜ) mit ihren Kunden - in Folge „Beschäftiger“ - abgeschlossen werden. Abweichende Bestimmungen und zusätzliche Vereinbarungen sind ausschließlich wirksam, wenn diesen von CATRA schriftlich zugestimmt wird. Geschäftsbedingungen vom Beschäftiger gelten, soweit sie von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen. Der Beschäftiger erklärt mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes von CATRA, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist.
- 2) Vertragliche Beziehungen bestehen allein zwischen der CATRA als Überlasser und dem Auftraggeber als Beschäftiger der Arbeitnehmer. Der Auftraggeber darf die überlassenen Arbeitnehmer nur mit Arbeiten beauftragen, die im Auftrag vereinbart sind. Für diese Arbeiten hat der Auftraggeber das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht sowie die Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sowie Erste Hilfe-Maßnahmen und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Eine eventuell notwendige Vorsorgeuntersuchung oder Folgeuntersuchungen sind ebenfalls durch den Auftraggeber zu veranlassen und zu dokumentieren. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des Arbeitnehmer(innen)-Schutzgesetzes der Beschäftiger als Arbeitgeber gilt. Die überlassenen Arbeitnehmer sind durch CATRA bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind vom Auftraggeber an CATRA unverzüglich zu melden, die Unfallmeldung erfolgt durch den Beschäftiger. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes.
- 3) Wenn nicht anders vereinbart, gilt eine Rückstellfrist im ersten Beschäftigungsmonat von einer Woche. Ab dem zweiten Beschäftigungsmonat gilt für Arbeiter eine Rückstellfrist von 2 Wochen, für Angestellte eine Rückstellfrist im Ausmaß der gesetzlichen Kündigungsfrist für den Dienstgeber, jeweils zum 15. oder Ende eines Kalendermonats. Die Fristen gelten jeweils zum Ende der betrieblichen Arbeitswoche.
- 4) CATRA ist berechtigt, den Überlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung in Form einer ordentlichen Kündigung zu beenden. Bei einer ordentlichen Kündigung bekommt der Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe von 500,00 EUR pro Mitarbeiter. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, erfolgt eine Ablehnung des Versicherungsschutzes durch die Kreditversicherung der CATRA, oder bei Vorliegen von Informationen über Zahlungsschwierigkeiten bzw. ein laufendes oder bevorstehendes Insolvenzverfahren gegen den Auftraggeber, kann CATRA eine außerordentliche Kündigung aussprechen. Schadenersatzansprüche aus solcherart veranlassten Rücktritten von Aufträgen sind ausgeschlossen.
- 5) Wird der Betrieb des Auftraggebers unmittelbar durch einen Arbeitskampf/Streik betroffen, hat der überlassene Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht. Macht der Arbeitnehmer von seinem Recht keinen Gebrauch und wird der Arbeitnehmer wegen des Arbeitskampfes/Streiks vom Auftraggeber nicht eingesetzt, sind vom Auftraggeber der CATRA die Ausfallstunden zu vergüten. Für die Beendigung der Überlassung bei Arbeitskampf/Streik gelten die Rückstellfristen gemäß Punkt 3).
- 6) Wir weisen auf die Einhaltung sämtlicher Gesetze und Bestimmungen den Arbeitnehmer und Arbeitgeber betreffen hin (lt. AÜG obliegt dem Beschäftiger die Dienst- und Fachaufsicht), dies gilt im Besonderen für Arbeitnehmerinnen Schutzbestimmungen, ARG, AZG. Der Beschäftiger ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- 7) CATRA haftet dafür, dass die überlassenen Arbeitnehmer die für den vorgesehenen Einsatz vom Arbeitgeber angeforderte Qualifikation (=Berufsausbildung) besitzen. Eine weitergehende Haftung der CATRA ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die CATRA nicht für die Arbeitsergebnisse der überlassenen Arbeitnehmer und nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in der Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit

verursacht oder die dem Auftraggeber durch Unpünktlichkeit, Nichterscheinen oder sonstiges Fehlverhalten entstehen. Der Auftraggeber stellt die CATRA auch von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter im Hinblick auf den überlassenen Arbeitnehmer frei. Die überlassenen Arbeitnehmer sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen der CATRA. Reklamationen wegen der fachlichen Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen einlangend, geltend zu machen. In diesem Fall kann vereinbart werden, dass die ersten 4 Stunden nicht in Rechnung gestellt werden, sofern ein Personalaustausch durch CATRA stattfindet. Im Fall, dass CATRA wegen nichtgehöriger Vertragserfüllung dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig wird, so ist die Haftungshöhe mit 5.000,- EUR begrenzt.

- 8) In den Verrechnungssätzen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. der gesetzlichen und sozialen Abgaben, zu deren Entrichtung der Dienstgeber (=Überlasser) verpflichtet ist, enthalten. Die Preise gelten jeweils bis zur nächsten KV-Erhöhung oder Gesetzesänderung. Die jährliche Anpassung erfolgt zumindest um den Wert der jährlichen Kollektivvertragsanpassung oder kollektivvertraglichen Kostenerhöhung (u.a. Vorrückungen) in gleicher Prozenzhöhe. Die Verrechnungssätze für Normalstunden, sowie Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden in der Auftragsbestätigung festgehalten. Überstunden sind die über die kollektivvertragliche bzw. bei Fehlen eines Kollektivvertrages laut Betriebsvereinbarung festgelegte Arbeitszeit des Auftraggebers hinausgehenden Stunden.
- 9) Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Übernahme des durch CATRA überlassenen Arbeitnehmers in sein Unternehmen bei einer unter der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Überlassungszeit an die CATRA eine Vermittlungsgebühr in der Höhe von 2 Bruttomonatsgehältern zu entrichten. Diese Vermittlungsgebühr verringert sich je Monat der beim Auftraggeber zurückgelegten Überlassungszeit und ist sofort bei Übernahme fällig. Kommt es nach Auftragsende innerhalb von 12 Monaten zu einer Einstellung des überlassenen Arbeitnehmers beim Beschäftiger, so steht der CATRA ein Vermittlungshonorar von ebenso 2 Bruttomonatsgehältern zu.
- 10) Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorhanden ist, erfolgt die Leistungsverrechnung 14-tägig. Das gewöhnliche Zahlungsziel beträgt 10 Tage. Bei Zahlungsverzug ist die CATRA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Kreditbeschaffungskosten, mindestens aber 10% p.a. zu verrechnen. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.
- 11) Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber durch CATRA übermittelt werden, bleiben im Eigentum von CATRA. Bewerbungsunterlagen sind sehr vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch zu vernichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch Daten der von CATRA vorgeschlagenen Kandidaten an Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu kopieren. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung für die Arbeitskräfteüberlassung sowie zur Abwicklung des Rahmenvertrages und Übermittlung von Informationen bezüglich unserer Dienstleistungen verarbeitet und genutzt. Beide Vertragsparteien unterliegen diesbezüglich den nationalen und europäischen Bestimmungen des Datenschutzes.
- 12) Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und ausgeschlossen. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB nicht wirksam sein, berührt dies den Bestand der AGB im Übrigen nicht. CATRA und der Auftraggeber sind in einem solchen Falle verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.
- 13) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen ergeben, wird ausschließlich das in der Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 15) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.